

Tarif Emsland Mitte/Nord – Tarifbestimmungen

- gültig ab 01.01.2016 -

Allgemeines

Die Tarifbestimmungen gelten für den Linienbereich der Unternehmen B. Thünemann GmbH & Co. KG, Emsländische Eisenbahn GmbH, Fischer Linienverkehre GmbH & Co. KG, Frericks-Bus-Betriebs GmbH, Hermann Levelink, Omnibusverkehr GmbH & Co. KG, Weser-Ems Busverkehr GmbH und Wessels Touren GmbH & Co. KG (Anlage 2).

Die Fahrkarten innerhalb des Gemeinschaftsverkehrs „Tarif Emsland Mitte/Nord“ werden im Namen und für Rechnung der o.g. einzelnen Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

1. Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine sind in den Fahrzeugen erhältlich und gelten nur zum sofortigen Fahrantritt. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung der Omnibusse innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag des Kaufes. Ein Umsteigewunsch ist beim Kauf des Fahrausweises anzugeben. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Die Fahrscheine sind nicht übertragbar. Rückfahrkarten werden nicht ausgegeben.

2. 5-Fahrten-Karten

5-Fahrten-Karten gelten für 5 Fahrten innerhalb eines Jahres nach dem Kauf und sind übertragbar. Nach der Entwertung kann der Fahrschein für diese Fahrt nicht auf eine andere Person übertragen werden. Die Fahrkarte kann nur bei Antritt der Ersten der 5 Fahrten gelöst werden und kann nur von höchstens zwei Personen gleichzeitig benutzt werden (bei zweifacher Entwertung). Zwei Kinder von 4 bis 11 Jahren können ebenfalls als 2. Person gelten. Das Umsteigen ist entsprechend der Bestimmungen für Einzelfahrscheine möglich, sofern der Umsteigewunsch bei Antritt der Fahrt vom Fahrgast angegeben wurde.

3. 9-Fahrten-Karten

9-Fahrten-Karten gelten für 9 Fahrten innerhalb eines Jahres nach dem Kauf und sind übertragbar. Die Fahrkarte kann nur bei Antritt der Ersten der 9 Fahrten gelöst werden und kann nur von höchstens zwei Personen gleichzeitig benutzt werden (bei zweifacher Entwertung). Zwei Kinder von 4 bis 11 Jahren können ebenfalls als 2. Person gelten. Das Umsteigen ist entsprechend der Bestimmungen für Einzelfahrscheine möglich, sofern der Umsteigewunsch bei Antritt der Fahrt vom Fahrgast angegeben wurde.

4. Tageskarten 1 Person

Die Tageskarte gilt für eine Person für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 08:00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Die Tageskarte ist übertragbar.

5. Tageskarten 5 Personen

Die Tageskarte gilt für 5 Personen für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 8.00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Die Tageskarte ist übertragbar.

6. Wochen- und Monatskarten

Wochen- und Monatskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und sind vom Fahrgast unverzüglich nach dem Kauf unauslöschlich auszufüllen und mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Zeitkarten gelten während einer Kalenderwoche bzw. eines Kalendermonats, einschließlich der Samstage und Feiertage für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

Am 1. Werktag eines Monats besteht vor 10:00 Uhr kein Anspruch auf Ausgabe von Monatskarten in den Omnibussen.

Sonderregelungen:

Wochen- und Monatskarten für Jedermann

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können gleichzeitig bis zu 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Wochen- und Monatskarten benutzen. Der Inhaber muss mitreisen.

Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten)

Schülerzeitkarten erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr – jeweils gültige Fassung – genannten Personen für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung der Schülerzeitkarte durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen.

Bei Verlust kann eine Ersatzkarte gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe des ausgebenden Unternehmens, jedoch maximal in Höhe von 20 €, ausgestellt werden.

7. Öko-Ticket

Öko-Tickets sind Monatskarten, die nur im Abonnement erhältlich sind. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug am 1. Werktag des Monats. Die Kündigung des Abonnements muss spätestens am letzten Werktag eines Monats beim Unternehmen eingegangen sein.

Öko-Tickets sind auf allen Linienstrecken der Orts- und Nachbarortsverkehre erhältlich. Der Geltungsbereich kann sich aber nur auf Relationen erstrecken, die innerhalb der Grenzen einer Gemeinde liegen. Bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gelten die Grenzen der Samtgemeinde.

Das Öko-Ticket gilt während eines Kalendermonats, einschließlich der Sonn- und Feiertage für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Es ist übertragbar auf andere Personen. Maximal eine Person bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres kann kostenlos mitgenommen werden.

Bei Verlust kann eine Ersatzkarte gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe des ausgebenden Unternehmens, jedoch maximal in Höhe von 20 €, ausgestellt werden.

Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 08:00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Das Öko-Ticket gilt nicht in den Rufbussen. Rundfahrten sind nicht zulässig.

8. Kinder

Kinder bis einschließlich 3 Jahre werden kostenlos befördert, wenn sie begleitet werden (höchstens 2 Kinder je Begleitperson). Für weitere Kinder bis einschließlich 3 Jahre und für Kinder von 4 bis 11 Jahren gilt der ermäßigte Fahrpreis für Einzelfahrscheine.

9. Berechnung der Fahrpreise

Das Tarifgebiet ist in nummerierte Preisstufenbereiche unterteilt. Im Orts- und Nachbarortsverkehr ist die Preisstufe 1 unterteilt in die Preisstufen 1A, 1B und 1C. Die Aufstellung der Preisstufenbereiche ist in der Anlage zu entnehmen.

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenden Preisstufenbereiche. Auch für Umsteiger gelten durchgehende Fahrpreise.

Umsteigen ist das Überwechseln in einen anderen Linienverkehr oder in ein anderes Fahrzeug, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss innerhalb von 2 Stunden, gerechnet ab Ausgabe bzw. Entwerungszeit des Fahrscheines, erreicht werden.

Wird die Fahrt unterbrochen, so ist die Fahrkarte von der Unterbrechung an ungültig. Eine Anrechnung des zuviel gezahlten Betrages ist nicht möglich.

10. Kinderwagen

Kinderwagen werden entsprechend der Vorgaben in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen kostenlos befördert.

11. Beförderung von Sachen und Tieren

Handgepäck und Tiere in einem Behälter werden unentgeltlich befördert. Für sonstiges Gepäck (sperige Gepäckstücke usw.) und für Hunde ist der Fahrpreis für Kinder (4-11 J.) zu zahlen.

12. Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben wird für jede Person der halbe Preis des Einzelfahrscheines für Erwachsene (aufgerundet auf volle 0,10 €) erhoben. Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden Personen bestehen.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werkzeuge vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

13. Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und von Hunden richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils gültigen Fassung.

14. Anerkennung von Fahrscheinen

Im Überlagerungsbereich der Partner der Gemeinschaft werden die Fahrscheine untereinander anerkannt.

15. Rufbusse

Bei Rufbusfahrten ab 19:00 Uhr gelten keine Zeitkarten.

Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord

Allgemeine Beförderungsbedingungen

nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230) - jeweils gültige Fassung.

Besondere Beförderungsbedingungen

Zu § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(nach Absatz 1, Nr. 3)

4. Personen, die Roller-Blades, bzw. Inline-Skater an den Füßen tragen,
5. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.

(nach Absatz 2)

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal des Verkehrsunternehmens. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

(nach Absatz 3)

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, daß sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Bus vorhanden sind, muß der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

(nach Absatz 6)

Es sind die entstehenden Kosten, mindestens aber 5 € zu zahlen.

Zu § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(nach Absatz 1)

Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag gegebenenfalls nachzuzahlen, bzw. zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wurde.

Zu § 14 Haftung

(nach 1. Absatz)

Für Verlust oder Beschädigung von Buskuriergut haften die Partner der Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord nur bis zur Höhe von 25 €, es sei denn, daß der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Zu § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(nach 1. Absatz)

Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, wenn sie den Ausfall nicht zu vertreten haben.